

Entwurf der Satzungsänderung Stand Juni 2026

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH (Urkunde des Notars Dr. Peter Götz, Maximilianstraße 25, 93047 Regensburg vom 16.07.2009 URNr. G 1364/2009; verbrieft am 16.12.2009 URNr. G 2477/2009 geändert durch UVZ-Nr. D2081/2022; Eintragung im Handelsregister B Regensburg am 06.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4) a) Zur Gesellschafterversammlung wird elektronisch oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist.
Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, die schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- b) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine Email und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Der Zugang der Einladung sowie der Tagesordnung gilt als erfolgt, wenn diese E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- c) Im Falle einer schriftlichen Einladung erfolgt diese mittels eingeschriebenen Briefs.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen des § 6 Absatz 4 Buchst. a und b entsprechend. Im Falle einer schriftlichen Einladung erfolgt diese mittels einfachen Briefs.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Bei Buchstabe b) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

3.2 Es wird folgender neuer Buchstabe c) ergänzt:

„für den Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 50 Prozent des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.“

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Betätigungsprüfung und Rechnungsprüfung“

Zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO werden dem Bezirk Oberpfalz und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Befugnisse des § 54 HGrG i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BezO eingeräumt. Das Prüfungsrecht des Bezirks Oberpfalz üben sein Rechnungsprüfungsausschuss sowie sein Rechnungsprüfungsamt aus.“